

— notwendige Beweismittel im Rahmen des § 100 Abs.3 StPO zu sichern.

Es hat von sich aus den Disziplinarbefugten bzw. den zum Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung Berechtigten bzw. das zuständige gesellschaftliche Gericht in Kenntnis zu setzen und entsprechende Unterlagen zu übergeben.¹² Aus dem Übergabeprotokoll bzw. der schriftlichen Mitteilung muß der gesamte Sachverhalt so eindeutig ersichtlich sein, daß das betreffende Organ in der Lage ist, in der Sache endgültig zu entscheiden.

Im Verlauf des Ermittlungsverfahrens kann sich ergeben, daß weder eine Straftat noch eine Verfehlung, sondern eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Eine solche Rechtslage kann insbesondere dann entstehen, wenn das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit, die staatliche Ordnung oder die Durchsetzung wirtschaftlicher Leitungstätigkeit eingeleitet worden war, deren leichte Fälle als Ordnungswidrigkeit ausgewiesen sind. Dazu gehören u. a.

- Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln (vgl. Anmerkung zu § 134 StGB),
- Verletzung von Preisbestimmungen (vgl. Anmerkung zu § 170 StGB),
- spekulative Warenhortung (vgl. Anmerkung zu § 173 StGB),
- einmalige, mit geringem Schaden oder fahrlässig begangene Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht (vgl. Anmerkung zu § 176 StGB),
- Gefährdung der Brandsicherheit (vgl. Anmerkung zu § 187 StGB),
- Beeinträchtigung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung (vgl. Anmerkung zu § 191 StGB),
- unbefugte Benutzung von Fahrzeugen, zu deren Führung keine Erlaubnis erforderlich ist (vgl. Anmerkung zu § 201 StGB),
- Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen (vgl. Anmerkung zu § 223 StGB).

Sobald erkannt wird, daß eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, ist das Ermittlungsverfahren einzustellen und die Sache dem für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten befugten Organ zu übergeben.¹³ So wurde durch den Geschädigten eine Anzeige wegen Fahrraddiebstahls erstattet. Nach seinen Angaben war ihm das Fahrrad am Vortage vom Hof seiner Werkstatt entwendet worden. Weitere Hinweise konnte er nicht geben. Daraufhin wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet. Drei Tage später teilte der Geschädigte mit, daß das Fahrrad im ordnungsgemäßen Zustand wieder auf dem Hof seiner Werkstatt stehe. An dem Fahrrad sei jedoch jetzt eine fremde Luftpumpe befestigt, die nachweisbar dem im Nebenhaus wohnenden Bürger Sch. gehöre.